

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Thiendorf (Friedhofsordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf erlässt aufgrund des §7 Abs.1 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08. 07. 1994 veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 Seite 1321/ 1994 vom 29. 07. 1994 am 25.05.2005 folgende Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Thiendorf.

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde Thiendorf (Friedhofsträger) unterhält im OT Stölpchen die erforderliche Bestattungseinrichtung. Hierfür dient der gemeindliche Friedhof sowie die Trauerfeierhalle.
- (2) Der Friedhof und die Bestattungseinrichtung werden von der Gemeinde Thiendorf verwaltet und beaufsichtigt.

Zweiter Abschnitt: Bestattungseinrichtungen

Friedhof und Grabstätten

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Friedhofsplan

Die Anlage der Grabfelder richtet sich nach dem Friedhofsplan des Friedhofsträgers in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber
2. Familien-/ Doppelgräber

§ 5 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist können die Grabstellen neu vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - Reihengräber
- (3) Es darf pro Grab nur eine Leiche bestattet werden
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf der Ruhefrist. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (6) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher benachrichtigt.

§ 6 Familien-/ Doppelgräber

- (1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. In einem Familiengrab werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige gelten Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Es können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung des Friedhofträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Es darf pro Grabstelle nur eine Leiche bestattet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gewährt werden.
- (3) Erfolgt keine Verlängerung, erlischt das Nutzungsrecht. Die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten darüber erfolgt schriftlich, sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Bereits vorhandene Doppelstellen, deren zweite Stelle später belegt wird, sind mindestens solange nachzulösen, dass die Ruhezeit eingehalten wird.

§ 7 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Regelmaße:

Reihengräber

Einzelgrab	2,50m Länge, 1,25m Breite
Grabhügel	1,80m Länge, 0,75m Breite, 0,15m Höhe

Familiengräber

je einzelne Grabstelle	2,50m Länge, 1,25 Breite
------------------------	--------------------------

- (2) Die Erdüberdeckung der Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von

- Oberkante Sarg mindestens 0,90m

Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander mindestens durch 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Ausnahmen können gewährt werden.

Maße auf alten Grabfeldern werden von dieser Regelung nicht berührt.
(insbesondere bei Familiengrabstätten)

§ 8 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 9 Übertragung und Umschreibung von Benutzungsrechten (insbesondere bei Familiengrabstätten)

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht ist durch Vertrag zu übertragen und wird erst mit dem Tod des Übertragenden wirksam.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur an die in §6 Abs.1 genannten Personen übertragen werden. Es ist zur Übertragung die schriftliche Erklärung beider Beteiligten sowie die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (3) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung, sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge berechtigt:

1. der überlebende Ehegatte
2. eheliche, nichteheliche und Adoptivkinder
3. Stiefkinder
4. Enkel
5. Eltern
6. leibliche Geschwister
7. Stiefgeschwister
8. sonstige Erben

Innerhalb der Gruppen ist der jeweils Älteste berechtigt. Eine andere Reihenfolge ist mit Zustimmung der Erben und der Friedhofsverwaltung möglich.

- (4) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann auch eine andere Person das Nutzungsrecht erhalten, wenn keine der unter Abs.3 genannten Erben vorhanden oder zu ermitteln ist.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigt.

§ 10 Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht an ihrem Ort belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Es ist eine gleichwertige Grabstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Alte Rechte

Für Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vergeben wurden, richten sich Rechte und Pflichten über die Nutzung nach den zum Vergabezeitpunkt gültigen Bestimmungen.

§ 12 Pflege und Instandhaltung

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung beziehungsweise der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann einen Dritten beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer zu entfernen. Sofern diesbezüglich Arbeiten von Seiten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden müssen, sind die entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Die Gestaltung der Grabstätten richtet sich ferner nach den in dieser Satzung festgelegten Vorschriften.

(5) Entspricht eine Grabstätte nicht dem geforderten Zustand, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt er dieser Pflicht auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nach, wird die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Sie kann nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden. Familiengräber kann der Friedhofsträger in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

Die entstandenen Kosten trägt jeweils der Nutzungsberechtigte.

Bevor diese Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine dreimonatige Wartezeit einzuhalten.

Es hat eine nochmalige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter Darlegung der zu erwartenden Sanktionen und der Festsetzung einer weiteren angemessenen Frist zu ergehen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ermittelbar, erfolgt die oben genannte Aufforderung unter Einhaltung der gleichen Fristen durch orstübliche Bekanntgabe und Hinweis an der Grabstätte.

Wird das Nutzungsrecht entzogen, ist der Betreffende im Entziehungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er zur Beräumung der Grabstelle verpflichtet ist.

(6) Gärtnerische Anlagen außerhalb der Grabstellen werden ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten. Er ist berechtigt stark wuchernde Sträucher und Hecken auf den Grabstellen zu verschneiden, wenn es für den Friedhofszweck notwendig ist. Abs.5 gilt entsprechend.

§ 13 Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und Grabstätten sind verkehrssicher zu errichten und entsprechend instand zu halten.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Anlagen in den nötigen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Er haftet für Schäden, die von oben genannten Anlagen ausgehen können.

(3) Kommt der Betreffende trotz schriftlicher Aufforderung seiner Pflicht innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen oder die sicherheitsgefährdende Anlage zu entfernen.

§ 14 Genehmigungspflicht

(1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Den Anträgen sind Entwürfe von Grund- und Seitenansicht des Vorhabens sowie etwaige andere Unterlagen, die zum Verständnis nötig sind, beizufügen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Anlagen können einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten vom Friedhofsträger entfernt werden.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmäler sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Sie müssen sich in die Art des Friedhofes und des Gräberfeldes einordnen, und der Friedhofszweck muss gewahrt bleiben.

(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zulässig, die benachbarte Gräber und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf maximal 1,50m betragen, die Art der Pflanzen soll dem Charakter des Friedhofs angemessen sein.

(3) Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Material und Farbe nicht aufdringlich wirken. Sie dürfen den Besucher nicht im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofs und des ehrenvollen Gedenkens an den Verstorbenen Rechnung zu tragen. Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

Personal

§ 16 Friedhofspersonal

Der Transport der Leichen, Aufbahrung, Mitwirkung bei Beerdigungsfeierlichkeiten, Begleitdienst bei Überführungen, Aushebung und Verfüllung des Grabes erfolgt durch zugelassene Bestattungsinstitute.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 17 Allgemeines

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind Erdbestattungen und Beisetzung von Urnen.

§ 18 Anmeldung und Zeitpunkt

(1) Die Bestattung ist beim Friedhofsträger rechtzeitig unter Vorlage der Todesbescheinigung des Standesamtes oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

(2) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. Zeitpunkt und Ablauf der kirchlichen Bestattung ist zusätzlich mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

(3) Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen, wenn die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt wird.

§ 19 Bestattungsfeiern

Für Bestattungsfeiern gelten die Vorschriften des SächsBestG(insbesondere §7 Abs.2).

§ 20 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt generell 20 Jahre.

§ 21 Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Vor Ablauf der in § 20 festgesetzten Ruhefrist darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (2) Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken.

§ 22 Umbettung

- (1) Umbettungen richten sich nach den Vorschriften des § 22 SächsBestG mit Verwaltungsvorschrift. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Anhörung der Angehörigen.
- (2) Umbettungen sind nur unter Vorlage wichtiger Gründe zulässig und von dafür zugelassenem Personal durchzuführen.
- (3) Der Antragsteller trägt die Kosten.

Vierter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 23 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet:
 - den Friedhof mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Fahrzeuge mit Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung
 - Hunde ohne Leine zu führen
 - Waren anzubieten, Schriften zu verteilen, gewerbliche Arbeiten durchzuführen oder Leistungen anzubieten;
Ausnahmen bestehen für das Friedhofpersonal und die durch die Friedhofsverwaltung genehmigten Arbeiten Dritter, insbesondere Bestattungsunternehmen
 - an Sonn- und Feiertagen umfangreichere Grabpflegearbeiten vorzunehmen
 - den Friedhof zu verunreinigen, Gräber zu zerstören oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und die Leistungen bei Bestattungen werden Gebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Bestattungseinrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, den treffen die in den jeweiligen Paragraphen vorgesehenen Sanktionen. Ferner können grobe Verstöße zur Anzeige gebracht und mit einer dem Einzelfall angemessenen Geldstrafe (in Anlehnung an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

§ 26 Haftung

Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch Tiere, dritte Personen oder höhere Gewalt entstehen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Sacka vom 20.02.1991 außer Kraft.

Thiendorf, den 25.05.2005

Freund
Bürgermeister

Siegel